

ADAC

Satzung

2024

des ADAC Berlin-Brandenburg e. V.





Satzung

**Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
Berlin-Brandenburg e. V.
(ADAC Berlin-Brandenburg e. V.)**

Stand: Mitgliederversammlung vom 16. März 2024

Satzung

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	S. 3
§ 2	Zweck und Ziele	S. 3
§ 3	Mitgliedschaft	S. 5
§ 4	Bildung von ADAC Ortsclubs	S. 5
§ 5	Bezeichnung von ADAC Ortsclubs	S. 6
§ 6	Organe	S. 7
§ 7	Mitgliederversammlung	S. 7
§ 8	Teilnahme an der Mitgliederversammlung	S. 8
§ 9	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	S. 9
§ 10	Wahlen	S. 10
§ 11	Anträge zur Mitgliederversammlung	S. 11
§ 12	Durchführung der Mitgliederversammlung	S. 12
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	S. 13
§ 14	Der Vorstand	S. 14
§ 15	Abstimmung des Vorstandes	S. 15
§ 16	Amtsdauer des Vorstandes und des Vorstandsrates	S. 15
§ 17	Ehrenämter	S. 16
§ 18	Ehrenrat	S. 17
§ 19	Club-Syndikus	S. 18
§ 20	Verwaltung	S. 18
§ 21	Rechnungsprüfung	S. 18
§ 22	Compliance-Kodex	S. 19
§ 23	Ehrenmitgliedschaft	S. 20
§ 24	Satzungsänderungen	S. 20
§ 25	Auflösung	S. 21
§ 26	Verschmelzung	S. 21
§ 27	Erfüllungsort und Gerichtsstand	S. 22

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club Berlin-Brandenburg e. V. – abgekürzt „ADAC Berlin-Brandenburg e. V.“ oder „Club“, hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister in Berlin eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der ADAC Berlin-Brandenburg e. V. setzt sich für die private und berufliche Mobilität und die Gesundheit seiner Mitglieder und ihrer Familien ein. Er fördert ihre Belange im Bereich Heim und Sicherheit, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit, im häuslichen Bereich und auf Reisen. Er bietet Leistungen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität und der Gesundheit seiner Mitglieder sowie ihrer Belange im Bereich Heim und Sicherheit. Hierzu zählen insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit sowie im häuslichen Bereich. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder. Er nimmt die Interessen der Sportschiffahrt wahr und fördert diese.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
- a. Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.
 - b. Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
 - c. Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
 - d. Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
 - e. Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge, von Zubehör und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
 - f. Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.
 - g. Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. sind:
 - diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. haben oder
 - die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Berlin-Brandenburg e. V. zugeordnet werden oder
 - Mitglieder nach § 28 Abs. 4 der Gesamtclubsatzung.

Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Berlin-Brandenburg e. V. ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.

2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. nach dieser Satzung sowie nach der ADAC Gesamtclubsatzung, dort insbesondere nach den §§ 3, 4 und 5 (Mitgliedschaft) und § 7 (ADAC Ortsclub) sowie § 31 Abs. 2 (Gerichtsstand).

§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. können sich ADAC Mitglieder in Vereinen zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen bei Gründung und während ihres Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen unterliegen der Einwilligung des ADAC Vorstands.
2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor

der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. zur Anerkennung vorzulegen.

3. Der Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen seine Satzung, die Satzung oder die Interessen des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, die Anerkennung gem. § 4 Abs. 2 und damit das Recht zur Führung der Bezeichnung „im ADAC“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an den Ehrenrat des Regionalclubs zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. oder eines anderen Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Organe

Die Organe des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. Sie wählt:
 - die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich
 - die für die Dauer ihrer Amtszeit als gewählt geltenden Delegierten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der ADAC Gesamtclubsatzung, soweit damit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllt sind,
 - ggf. weitere, vom ADAC Berlin-Brandenburg e. V. gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der ADAC Gesamtclubsatzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte,
 - die zu wählenden Mitglieder des Vorstandesrates (§ 14 Abs. 2),
 - die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und
 - die Rechnungsprüfer (§ 21).Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen, soweit nicht hierfür der Vorstand zuständig ist (§ 24 Abs. 1).
2. Sie findet alljährlich möglichst bis zum 15.04. des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vorher in der „ADAC Motorwelt“, in Textform oder durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e. V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

4. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 8 Teilnahme an der Mitglieder versammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. gewählt werden.

2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 20 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenthäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Berlin-Brandenburg e. V. spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, der Club-Syndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm-

und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten Ortsclub des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.

4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen. Im Falle einer virtuellen Teilnahme erfolgt nach Überprüfung der Anmeldung die Vergabe eines personalisierten Zugangscodes.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Abs. 4) des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. jeweils eine Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Abs. 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 20 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 20 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die

einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne Weiteres erkennen lassen oder mit einem elektronischen Abstimmungssystem.

§ 10 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
2. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln oder einem elektronischen Wahlsystem. Die Mitgliederversammlung kann im Falle einer Präsenzveranstaltung mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter nur jeweils ein Kandidat zur Wahl, kann sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Abs. 2 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.

4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der aus mindestens einer Person und aus maximal drei Personen besteht. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Besteht der Wahlausschuss aus mehr als einer Person, bestimmt er ein Mitglied zum Obmann. Die Stimmzettel oder ggf. die Dokumentation der elektronischen Wahl sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a. von mindestens 30 Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. von jedem Delegierten.
2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. eingegangen sein.
3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Abs. 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.

Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wobei wenigstens Dreiviertel der gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 24) sind nicht zulässig. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Berlin-Brandenburg e. V. im Einzelfall mit mehr als 5 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Stimmliste
 - b. Bericht des Vorstandes
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahlen
 - g. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h. Anträge
2. Die Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Gesamtclubsatzung in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 dieser Satzung für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit nicht der nachfolgende Absatz 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt gegebenenfalls auch die weiteren vom ADAC Berlin-Brandenburg e. V. gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Berlin-Brandenburg e. V. gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch ein Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitglieder (§ 8 Abs. 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab bzw. aufzurunden.

Abweichend von § 10 Abs. 3 ist das Einzelmitglied mit den meisten Stimmen als Delegierter gewählt. Es ersetzt den sonst gewählten Delegierten mit den wenigsten Stimmen oder das zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 als gewählt geltende Vorstandsmitglied. Entsprechendes gilt, sofern mehr als ein

Einzelmitglied zur Hauptversammlung zu entsenden ist. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3.

4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl der Delegierten nach § 12 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 in einem Wahlgang als Gesamtwahl durchgeführt wird. Dabei kann jedes Mitglied seine Stimme je zu wählenden Delegierten nur ein Mal abgeben (Stimmhäufung ist unzulässig). Gewählt sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit). Bewerber, die danach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Sollte unter den gewählten Delegierten kein Einzelmitglied sein, gilt § 12 Abs. 3 S. 3 bis 6.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher in der „ADAC Motorwelt“, in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e. V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, und zwar

1. dem Vorsitzenden
2. dem Vorstandsmitglied für Clubdienste
3. dem Vorstandsmitglied für Sport – Sportleiter
4. dem Vorstandsmitglied für Finanzen – Schatzmeister
5. dem Vorstandsmitglied für Verkehr
6. dem Vorstandsmitglied für Touristik
7. dem Vorstandsmitglied für Technik

Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Mitglieder zu 2. bis 7. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Vorstandsrat gebildet werden, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Dieser setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
3. Personen, die vom Vorstand berufen werden.

Der Vorstandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.

Weiterhin können zur Unterstützung des Vorstandes Ausschüsse für besondere Aufgabengebiete gebildet sowie Referenten, Beauftragte und Obleute bestellt werden. Einzelheiten werden in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der ADAC Gesamtclubsatzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet

werden. Das ADAC Präsidium ist aufgrund eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 18 Abs. 5 der ADAC Gesamtclubsatzung berechtigt, die gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln. Die Berechtigung des Präsidiums besteht erst nach Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 18 Abs. 6 der ADAC Gesamtclubsatzung.

4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Berlin-Brandenburg e. V. im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

§ 15 Abstimmung des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf drei Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes und des Vorstandsrates

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mit-

gliederversammlung. Die in § 14 Abs. 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im Zweijahreswechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

2. Das Gleiche gilt auch für die Amtsdauer der gewählten (§ 14 Abs. 2 Nr. 2) und der berufenen (§ 14 Abs. 2 Nr. 3) Mitglieder des Vorstandes. Vom Vorstand berufene Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Abs. 2 Nr. 3) können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 17 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter im ADAC Berlin-Brandenburg e. V. sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmt der Ehrenrat.
2. Zum Ehrenamtsträger können nur Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwältinnen und -anwälte des ADAC Berlin-Brandenburg e. V.

3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.
4. Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. können im ADAC Berlin-Brandenburg e. V. letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. können letztmalig in dem Kalenderjahr als Delegierte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ADAC Gesamtclubsatzung) gewählt werden, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung, nach der ADAC Gesamtclubsatzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Club-Syndikus

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Berlin-Brandenburg e. V. Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand oder Vorstandsrat des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. angehören.

An den Sitzungen des Vorstands und gegebenenfalls des Vorstandsrates nimmt er ohne Stimmrecht teil.

§ 20 Verwaltung

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. ist vom Vorstand eine Geschäftsführung zu bestellen. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Ihre Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen.
2. Der Vorstand kann der Geschäftsführung Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Berlin-Brandenburg e. V. rechtsverbindlich zu vertreten.
3. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand eine/einen Bevollmächtigte/n bestellen. Die Rechte und Pflichten insoweit regeln sich entsprechend Abs. 1 Satz 3.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Berlin-Brandenburg e. V. bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre. Mit Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.

2. Unbeschadet der nach Absatz 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Berlin-Brandenburg e. V. hat Beauftragten des ADAC Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22 Compliance-Kodex

Der ADAC Berlin-Brandenburg e. V. bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Berlin-Brandenburg e. V. ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 23 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Berlin-Brandenburg e. V. verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Der ADAC Berlin-Brandenburg e. V. ist verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der ADAC Gesamtclubsatzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von zwei Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. ist abweichend von § 7 Abs. 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Satz 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Hat der Vorstand des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung über das Präsidium Einspruch bei der ADAC Hauptversammlung einlegen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Abs. 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Abs. 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. eingegangen sein.

Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet, wobei wenigstens dreiviertel der gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von Dreivierteln aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genehmigt ist.
3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.
4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt drei Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

§ 26 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Berlin-Brandenburg e. V. mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Stimmen aller gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) festgestellten Stimmberechtigten. Verschmelzungen, Spaltungen und Auflösungen von Regionalclubs sowie sonstige Veränderungen des Gebietes eines Regionalclubs bedürfen nur in den in § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genannten Konstellationen einer Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Berlin, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

Satzung vom 18. September 2024

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß
§ 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:



Volker Krane
Vorsitzender



Karsten Schulze
Stellvertretender Vorsitzender

ADAC Berlin-Brandenburg e. V.

ADAC Berlin-Brandenburg e. V.
Bundesallee 29/30
10717 Berlin